

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der CENIT (Schweiz) AG**

Stand Dezember 2020

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Allen Angeboten und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der CENIT (Schweiz) AG (CENIT) liegen mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* von CENIT zugrunde. Dies gilt auch, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn CENIT sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* können je nach Leistungsumfang von CENIT weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, insbesondere die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* (für die Software-Überlassung auf Dauer oder die Software-Überlassung auf Zeit) sowie die *Allgemeinen Software-Pflegebedingungen* von CENIT. CENIT verweist auf die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen in der Auftragsbestätigung oder in ergänzend für anwendbar erklärten Dokumenten. Diese ergänzenden Dokumente und weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vor.

## **2. Angebote, Vertragsschluss**

- 2.1 Alle von CENIT abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von CENIT schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung von CENIT ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn CENIT nicht innerhalb von 8 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung von CENIT ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CENIT.
- 2.2 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen

werden, behält CENIT sich sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CENIT Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffheitsgarantien dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung von CENIT nicht anders angegeben, gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste von CENIT. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Warenlieferungen ab Lager Illnau-Effretikon inklusive Verpackung, zuzüglich Frachtkosten und Transportversicherung. Reisekosten und Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Rechnungen von CENIT sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Ferner tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist CENIT zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist CENIT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn CENIT nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
- 3.4 Wechsel- oder Scheckzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthftung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.

- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von CENIT mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von CENIT anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden jedoch nicht zu, wenn CENIT bereits teilweise erfüllt hat.

#### **4. Gefahrübergang, Liefer- und Leistungstermine**

- 4.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Lager von CENIT verlässt, im Falle seiner Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt CENIT die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. CENIT ist jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Bei Software, die vom Kunden selbst über das Internet von dem von CENIT bereit gestellten Download-Bereich heruntergeladen wird, geht die Gefahr mit Bereitstellung des Download-Links auf den Kunden über. In Fällen in denen ein Software-Key zur Verfügung gestellt wird, geht die Gefahr mit Bereitstellung des Software-Keys auf den Kunden über.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Angabe von Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung von CENIT, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder eine Installationsverpflichtung von Seiten CENIT besteht.
- 4.3 CENIT ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist CENIT mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte

Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit CENIT von Gesetzes wegen für die Verzugsfolgen zwingend haftet.

- 4.4 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass CENIT die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CENIT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 4.5 Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien CENIT für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit CENIT von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt CENIT etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 4.6 Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## **5. Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software**

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Computerprogrammen ("Software"), bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3 Für die Nutzung von Standard-Software von CENIT finden nach näherer Maßgabe des Programmscheins die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* von CENIT (für Software-Überlassung auf Dauer oder Software-Überlassung auf Zeit) ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.
- 5.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Kundenauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware)

erhält der Kunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Im Übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen der CENIT AG* für die Software-Überlassung auf Dauer ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum von CENIT, bis der Kunde sämtliche aus der Geschäftsverbindung zwischen CENIT und dem Kunden entstandenen Forderungen von CENIT, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von CENIT.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist CENIT berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch CENIT. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch CENIT liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, CENIT hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. CENIT ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös - abzüglich angemessener Verwertungskosten - ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von CENIT für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe der zugrunde liegenden Forderungen von CENIT an CENIT ab. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CENIT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CENIT ihre Eigentumsrechte geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, CENIT die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von CENIT zu erstatten, haftet der Kunde für den CENIT entstandenen Ausfall.

- 6.4 Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für CENIT, ohne CENIT zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung verschafft der Kunde CENIT Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware von CENIT zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die von CENIT unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5 Der Kunde darf im Eigentum oder Miteigentum von CENIT stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern; dies gilt jedoch nur, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde CENIT schon jetzt im Voraus die gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags von CENIT für die weiterveräußerte Ware (inkl. Mehrwertsteuer) zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10 v.H. ab. CENIT nimmt die Abtretungen hiermit an.
- 6.6 Der Kunde ist berechtigt, die nach vorstehend Nr. 6.5 an CENIT abgetretenen Forderungen bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf von CENIT einzuziehen. CENIT wird von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an CENIT zu unterrichten und CENIT die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- 6.7 Der Kunde darf die im Eigentum von CENIT oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware nicht an Dritte als Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerung weder an Dritte abtreten oder mit ihnen aufrechnen, noch mit seinen Abnehmern bezüglich dieser Forderungen ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Kunden sind die an CENIT abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für CENIT bestehenden Sicherheiten die Forderungen von CENIT gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 v.H., so ist CENIT auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im einzelnen CENIT obliegt.
- 6.9 CENIT ist berechtigt, und der Kunde ermächtigt hiermit CENIT ausdrücklich dazu, den in dieser Ziffer 6 beschriebenen Eigentumsvorbehalt in das dafür vorgesehene Register eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, die

Ermächtigung so lange nicht zu widerrufen, als er die Forderungen von CENIT gegen den Kunden nicht vollumfänglich erfüllt hat. Der Kunde verpflichtet sich, beim Eintragungsverfahren mitzuwirken und alle verlangten Unterlagen auszufüllen, alle verlangten Erklärungen abzugeben und wenn verlangt in Schriftform zu dokumentieren und gehörig unterzeichnet dem Registerführer einzureichen, wenn dies für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts notwendig ist oder dies die Eintragung begünstigt.

## **7. Sachmängel bei Lieferungen (Kauf) und Werkleistungen**

- 7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei CENIT geltend zu machen. Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2 Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands (bei Warenlieferungen) sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln von Werkleistungen hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist. Über die Art der Nachbesserung entscheidet CENIT. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt CENIT nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist CENIT berechtigt, die ihr entstehenden Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.3 Soweit CENIT die Nachbesserung gemäss Nr. 7.2 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Herabsetzung der vereinbarten Vergütung für die Lieferung oder Leistung (Minderung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen erlangen (gilt nur bei Werkleistungen) oder – sofern die Pflichtverletzung von CENIT nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.

- 7.4 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand vom Kunden eigenmächtig verändert worden ist oder nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Produktbeschreibung benutzt wurde.
- 7.5 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln – einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen verjähren in zwölf Monaten. Für Ersatzstücke und andere Leistungen im Rahmen der Nachbesserung hat der Kunde Gewährleistungsansprüche nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
- 7.6 Der Kunde darf Zahlungen auch im Fall von Mängelrügen des Kunden nur dann in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist CENIT berechtigt, die CENIT entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

## **8. Ergänzende Bestimmungen für den Softwarekauf, die Software-Erstellung und die Softwaremiete**

- 8.1 Bei Software ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, jegliche Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand des Vertrags ist daher Software, die grundsätzlich den in der jeweiligen Programmbeschreibung gemachten Angaben entspricht. Vorbehaltlich einer etwaigen ausdrücklichen Garantieübernahme in der Auftragsbestätigung von CENIT gelten die Angaben in der Programmbeschreibung nicht als Beschaffenheitsgarantie.
- 8.2 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Programmdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, sofern dadurch die Nutzung der Software nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 8.3 CENIT leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
- die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen;



- aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von CENIT nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der von CENIT freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind;
- die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.

8.4 Im Falle des Auftretens von Fehlern im Sinne von Nr. 8.2 ist der Kunde verpflichtet, CENIT alle zur Fehleranalyse und Nachbesserung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und CENIT bzw. den von CENIT beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System des Kunden, auf dem diese installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Nimmt CENIT auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung CENIT verpflichtet ist, kann CENIT dem Kunden den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze von CENIT in Rechnung stellen.

8.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Fehler, die bereits bei Ablieferung oder Abnahme der Software vorhanden waren. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von CENIT Änderungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder die Software nicht in Übereinstimmung mit der jeweiligen Programmbeschreibung nutzt oder mit einem anderen System (Hard- und Software) einsetzt als demjenigen, für welches die Software konfiguriert wurde. Soweit CENIT Computerprogramme von Drittherstellerin weiterleitet, können abweichende Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung kommen.

## **9. Rechtsmängel**

9.1 CENIT gewährleistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.

- 9.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird der Kunde CENIT hiervon unverzüglich unterrichtet und CENIT sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 9.3 Im Falle eines Rechtsmangels ist CENIT nach ihrer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter zu beseitigen oder
  - die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- 9.4 Soweit CENIT die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehend Nr. 9.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – den Vertrag kündigen.
- 9.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Nr. 7.5 entsprechend.

## **10. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz**

- 10.1 CENIT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organen von CENIT beruhen. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen dieser Nr. 10.
- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CENIT nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von CENIT auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach dieser Nr. 10.2 verjähren in zwölf Monaten. Ergänzend gilt Nr. 10.3.
- 10.3 Bei Datenverlust haftet CENIT maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten

erforderlich ist. Der Kunde bleibt für die Sicherung seiner Daten entsprechend seiner Anforderungen selbst verantwortlich. Ausgenommen bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung durch CENIT gehört Datensicherung nicht zum Leistungsumfang.

- 10.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes.
- 10.5 Die Haftung für Hilfspersonen, namentlich die Haftung für schädigendes Verhalten oder Unterlassen von Arbeitnehmenden, von Unterbeauftragten oder Zulieferern, anderen Erfüllungsgehilfen und/oder weiteren Hilfspersonen, wird hiermit vollumfänglich ausgeschlossen.

## **11. Schutz vertraulicher Informationen**

- 11.1 Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).
- 11.2 Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken in Bezug auf die Informationsverarbeitung, die nicht durch Urheberrechte oder andere Schutzrechte geschützt sind und keiner Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, können von den Vertragsparteien frei genutzt werden.

## **12. Ausfuhrwirtschaftsrechtliche Verpflichtungen**

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich an die jeweils geltenden ausfuhrwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen EU-Verordnungen für Ausfuhr und Verbringung zu halten.
- 12.2 Auf Verlangen von CENIT hat der Kunde eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den Anforderungen der in Nr. 12.1 genannten Bestimmungen entspricht.

### **13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von CENIT findet ausschließlich das schweizerische Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.2 Ausschliesslicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Illnau-Effretikon. Gerichtsstand ist Zürich. CENIT ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

\* \* \* \* \*